

Pädagogische Ansprüche und pädagogisches Handeln sowie Begriffsdefinitionen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Angst- und gewaltfreies Schulklima	3
2. Kooperatives Lernen	3
3. Grundsätze des Handelns	4
4. Waffenverbot in der Schule	6
5. Strafanzeige und Strafantrag	7
5.1 Strafanzeige	7
5.2 Strafantrag	9
6. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe	10
7. Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall	10
Grenzziehung	10
Normenverdeutlichung	10
Ermahnungsgespräche	11
Ausgleichsgespräche	11
Mediationsgespräche	12
Garantieerklärungen	12
Selbstverpflichtung	12
Wiedergutmachung	12
Fachliche Auflagen	12
Sachbeschädigungen	13
 Begriffsdefinitionen	
1. Was sind Notfälle und Krisen?	14
2. Was ist eine außergewöhnliche Krisensituation, was ist der Unfallkasse Brandenburg zu melden?	14
3. Was ist allgemein unter schwerwiegend zu verstehen, gibt es eine klare Definition?	15
4. Was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff?	15
5. Warum gibt es so etwas wie den unbestimmten Rechtsbegriff?	15
6. Welche Vorfälle sind der schweren, gefährlichen und einfachen Körperverletzung zuzuordnen?	15
7. Sind alle Gewaltvorfälle über weBBschule/ZENSOS zu melden?	16
8. Sind alle Gewaltvorfälle anzuzeigen?	17
9. Was versteht man unter Strafanzeige?	17
10. Was versteht man unter Strafantrag?	17
11. Was ist sexualisierte Gewalt und was umfasst diese?	17
12. Wie verhält man sich rechtskonform bei Erhalt von kinderpornografischem Material?	18
13. Was ist unter Rechtsextremismus zu verstehen?	18

14. Was ist unter Antisemitismus zu verstehen?	19
15. Was ist unter Rassismus zu verstehen?	20
16. Was ist unter Linksextremismus zu verstehen?	21
17. Was ist unter Islamismus /religiöser Extremismus zu verstehen?	22

1. Angst- und gewaltfreies Schulklima

Alle in Schule Beschäftigte und alle Beteiligten im außerunterrichtlichen Umfeld tragen eine gemeinsame Verantwortung für das Schulklima und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgen somit für ein angst- und gewaltfreies Schulklima. Das bedeutet insbesondere auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen und Gewalttaten auseinanderzusetzen.

→ wer zählt zu den in Schule Beschäftigten und zu den Beteiligten im außerunterrichtlichen Umfeld

- Schulleiterinnen und Schulleiter
- alle Lehrkräfte
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- die begleitenden Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfer
- sonstiges pädagogisches Personal
- Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte sowie
- die zuständige untere Schulaufsicht

Motivationen und Ursachen für gewalttätiges Handeln oder bei Vorfällen mit Extremismusbezug¹ sind Themen der pädagogischen Auseinandersetzung. Für besonders schwerwiegende Vorfälle und außergewöhnliche Krisensituationen geben die mit Unterstützung der Unfallkasse Brandenburg erstellten Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg umfassende Hinweise.

2. Kooperatives Lernen

Kooperatives Lernen ist nur durch ein verbindliches Miteinander aller in Schule Beschäftigten möglich. Lernende und Lehrende sollten genau hinsehen, um Ängste und Sorgen von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen. Angemessen handeln und sich gegenseitig helfen geben Raum für ein Lernen ohne Angst. Es gibt weder einen Grund noch die Berechtigung, eine Schülerin, einen Schüler, eine Lehrkraft oder sonstiges an Schule tätiges Personal zu schädigen. Fehlverhalten zu verstehen kann nicht heißen, damit einverstanden zu sein.

Der systematische Aufbau von Verfahren und Regeln zur Konfliktschlichtung und zum Interessenausgleich sowie zur Demokratiebildung müssen eine wichtige Rolle einnehmen. Dies kann im Rahmen von Schulprogrammen und Konzepten zur Schulentwicklung erfolgen. Schulinterne wie auch unterstützende externe Maßnahmen (z. B. Etablierung eines Krisenteams in der Schule, Soziales Lernen oder Streitschlichterprojekte der RAA) sind wesentliche Elemente der Gewaltprävention und Demokratiebildung.

¹ Definition Extremismus (hierunter sind seriöse Begriffserklärungen zum Extremismus vereint: <https://www.lpb-bw.de/extremismus-definition>)

- alle Beschäftigte müssen Konsens darüber herstellen, wie ein "angst- und gewaltfreier schulischer Raum" definiert wird
- Absprache eines verbindlichen Vorgehens zum Umgang mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und Vorfällen mit Extremismusbezug
- Klärung, wie Gewalttaten sowie Formen verdeckter Schädigung systematisch aufgearbeitet werden sollen,
 - um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten
 - eine Wiedergutmachung einzuleiten und
 - die Gefahr einer Wiederholung möglichst auszuschließen
- Schülerinnen, Schüler und deren Sorgeberechtigte sind in den Prozess mit einzubeziehen

Grundsätze für das Zusammenleben und Zusammenlernen sollen in der Schule offen diskutiert, von der Schulkonferenz, z. B. in Form einer Haus- und Pausenordnung, beschlossen (vgl. § 91 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Brandenburgisches Schulgesetz, BbgSchulG) und von der Schulleitung und nach Möglichkeit auch von den Schüler- oder Klassensprecherinnen bzw. –sprecher, unterschrieben werden. Damit sind die an der Schule geltenden Regeln und eine klare Definition von Regelverstößen allen bekannt und können im Schulalltag praktiziert werden.

3. Grundsätze des Handelns

Alle Beschäftigte sind verantwortlich für ein sofortiges Einschreiten, wenn ihr/ihm Gewalttaten oder Hinweise auf Gewalttaten bekannt werden. Letztendlich ist die Schulleitung für eine sachgerechte und schnelle Reaktion hierauf verantwortlich. Wachsende Gewaltformen wie Mobbing und Cybermobbing oder Vorfälle mit Extremismusbezug erfordern besondere Aufmerksamkeit. Hier bedarf es der Wahrnehmung von Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern oder dem Verhalten von Schülergruppen sowie der Kultur des Hinsehens. Gleiches gilt, wenn Gewalttaten, Hinweise auf Gewalttaten, Vorfälle mit Extremismusbezug oder Diskriminierungstendenzen ausgehend von Lehrkräften oder sonstigen am Standort Schule tätigen Personen bekannt werden.

Die gemäß §§ 63 und 64 BbgSchulG in Verbindung mit der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (EOMV) (s. auch Nr. 7 dieser Anlage) ggf. einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als soziale Konsequenz aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind. Dies gilt auch im Falle der Anzeige einer Straftat. Der Einsatz erzieherischer Maßnahmen ist entsprechend dem Einzelfall, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen.

→ Vorgehen bei Vorfällen: siehe Nr. 3 RS 14/25

Bei der Reaktion auf eine Gewalttat ist deren Ursache zu berücksichtigen. **Jede Verursacherin bzw. jeder Verursacher ist zur Verantwortung zu ziehen.** Die Wirkung der Tat bei der bzw. beim Betroffenen ist der Verursacherin bzw. dem Verursacher bewusst zu machen. Unmittelbar nach Gewalttaten stehen Schutz und Hilfe für die Betroffene bzw. den Betroffenen (das Opfer) im Mittelpunkt der schulischen Fürsorge sowie des pädagogischen Handelns. Betroffene von Gewalttaten reagieren sehr unterschiedlich auf Hilfe- und Unterstützungsangebote. Nicht immer sind sie in der Lage, sofort ihren Hilfebedarf zu äußern. Hilfreich kann daher das Angebot sein, der bzw. dem Betroffenen zu ermöglichen, eine vertraute Person hinzuzuziehen und auch später als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Einer Person, die eine Gewalttat beging, ist Hilfe anzubieten. Zur Hilfe gehören eine sachlich konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen (durch Gespräche oder schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber der bzw. dem Betroffenen. Gewaltverhalten allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, kann sich ggf. kontraproduktiv auswirken. Allen Stigmatisierungen und Demütigungen in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist präventiv entgegenzuwirken.

- tätliches Vergehen einer Lehrkraft oder andere an Schule tätige erwachsene Person gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler ist ein Dienstvergehen und muss ebenso geahndet werden
- richtet sich ein Vorfall gegen sonstiges pädagogisches Personal oder andere in der Schule Beschäftigte, so sind deren unmittelbaren Vorgesetzten (z. B. Kommune oder Landkreis [Träger der Einrichtung]) darüber in Kenntnis zu setzen

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung für die bzw. den Betroffenen. Dies gilt bei Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für betroffene Lehrkräfte und weitere Beschäftigte der Schulgemeinschaft. Die Lehrkräfte sind auf die Unterstützungsangebote der schulpsychologischen Beratung und Betroffene auf die kostenfreien Beratungsangebote der Opferhilfe e. V., Opferberatung Potsdam oder des Weißen Rings e. V., Landesbüro Brandenburg in Potsdam hinzuweisen. Die ebenfalls kostenfreie Beratung des Vereins Opferperspektive in Potsdam richtet sich an Betroffene rechter Gewalt. Die Kontaktdaten sind der beiliegenden Anlage 4 „Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten, Hinweise und Unterstützung“ zu entnehmen.

Die Schule unterstützt die Entwicklung der jungen Menschen in Richtung Selbstständigkeit und fördert die Aneignung von Werten sowie die Übernahme von Eigenverantwortung. Dabei ist die Schule auch dazu verpflichtet, die seelische und körperliche Unversehrtheit, geistige Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Schulgesetz).

Die Sicherstellung des Wohlbefindens der Schülerinnen und Schüler erfordert zudem, jeder Mitteilung von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet frühzeitig über den Einbezug des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz).

Wenn Lehrkräften während ihrer beruflichen Tätigkeit ernsthafte Hinweise auf die Gefährdung des Wohlbefindens eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollten sie die Situation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten besprechen und gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen hinwirken, sofern dies die wirksame Sicherung des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet.

Lehrkräfte haben das Recht auf Beratung durch erfahrene Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), um die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen einzuschätzen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, die für die Beratung erforderlichen Informationen weiterzugeben, wobei die Daten zuvor pseudonymisiert werden müssen (vgl. § 8b Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]).

Falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder eine bereits eingeleitete Maßnahme erfolglos bleibt und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, haben Lehrkräfte die Befugnis, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG und § 4 Abs. 3 KKG). Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wird das Jugendamt informiert, soll es der meldenden Lehrkraft zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist (vgl. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]).

4. Waffenverbot in der Schule

Das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (z. B. Reizgas, Pfeffersprays, Rasierklingen, Messer, etc.) sowie das sonstige Verbringen dieser in die Schule sind – konkretisiert durch die Hausordnung der Schule – strikt untersagt. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ist dieses Verbot bereits bei der Aufnahme in die Schule schriftlich bekannt zu geben. Die eindeutige Kommunikation eines Waffenverbotes dient der Schaffung eines friedlichen Schulklimas und dem Aufbau von Vertrauen.

Die Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulässig und sollte im Beisein einer neutralen dritten Person vorgenommen werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Zustimmung verweigert, darf die Durchsuchung nur von der hinzugezogenen Polizei durchgeführt werden. Eine Durchsuchung durch die Polizei erfolgt nur zur Gefahrenabwehr oder bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat. Bei Minderjährigen ist eine Benachrichtigung an die Sorgeberechtigten vorzunehmen. Jegliche sichergestellten Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sind der Polizei zu übergeben. Das Handeln der Polizei darüber (Sicherstellung oder Beschlagnahme) ist zum einen von der

Gefahrenprognose und der Art der Waffe abhängig und zum anderen muss dies aufgrund einer gesetzlichen Grundlage legitimiert sein.

5. Strafanzeige und Strafantrag

Besteht gegen Schülerinnen, Schüler oder gegen eine Lehrkraft der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers sind unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Straftaten betreffend Sexualdelikten gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler, sollte vorab mit den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten und der/dem Betroffenen gesprochen werden, ob eine Anzeige zu dem Zeitpunkt gestellt werden soll. Fachberatungsstellen können bei der Entscheidungsfindung unterstützend angefragt werden.

5.1 Eine Strafanzeige ist insbesondere dann zu erstatten, wenn der Schulleitung Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass folgende Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen wurden oder bevorstehen:

- Sexualdelikte
- Raubdelikte
- Körperverletzung
 - gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen)
 - schwere Körperverletzung (d. h. mit dauerhaften Schädigungen - in Schule eher selten)
- Freiheitsberaubung
- besonders schwere Fälle von Erpressung, Bedrohung oder Nötigung
- Einbruchsdiebstähle oder Brandstiftung
- Verstöße gegen das Waffengesetz oder das Betäubungsmittelgesetz
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität (Vorfälle mit Extremismusbezug)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien)
- Ausspähen und Abfangen von Daten
- Computerbetrug bzw. Sabotage
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe)

Bei Sachverhalten, die nicht angezeigt werden müssen, kann es ebenso sinnvoll sein, die Polizei bzw. die jeweilige Ansprechpartnerin bzw. den jeweiligen Ansprechpartner Polizei der Schule zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen; darüber entscheidet die Schulleitung. Dies vor allem vor dem Hintergrund, da eine Schulleitung nicht immer eine abschließende Einschätzung vornehmen kann, ob es sich um schwerwiegende oder um besonders schwerwiegende Vorfälle im strafrechtlichen Sinne handelt und diese somit anzuzeigen sind. So können auch weniger schwerwiegende Vorfälle (z. B. einfache Körperverletzung) erheblich sein.

Gerade bei Gewaltvorfällen ist es wichtig, dass die bzw. der Betroffene erfährt, dass sie bzw. er ernst genommen wird und ihre bzw. seine Rechte vertreten werden.

Die Intensität der Straftat ist im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten z. B.

- Beleidigung
- Bedrohung
- einfache Körperverletzung
- Nötigung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung

zu prüfen.

Nicht alle hier aufgeführten Vorfälle sind meldepflichtig nach dem RS 14/25. Die meldepflichtigen Vorfälle sind dem RS 14/25 unter Nr. 2 sowie dem Meldebogen zu entnehmen.

- Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten
- erhalten Schülerinnen und Schüler davon Kenntnis, können diese sich an die Klassenlehrkraft, eine Vertrauenslehrerin/einen Vertrauenslehrer oder die Schulleitung wenden
- eine Anzeige bei der Polizei beendet nicht die pädagogische Bearbeitung der Gewalthandlung und des ihr zugrundeliegenden Konflikts!

Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)).

Die Anzeige von strafunmündigen Kindern (unter 14 Jahren) ist vom Einzelfall abhängig. Bei diesen Fällen soll die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner Polizei der Schule einbezogen werden.

Sollte bei strafunmündigen Kindern die Vermutung bestehen, dass Erziehungsdefizite bei den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten bestehen und Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, nimmt die Schule direkt mit dem zuständigen Jugendamt bzw. mit der für das Einzugsgebiet der Schule zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Kontakt auf.

Eine Strafanzeige z. B. wegen eines Officialdelikts, also Straftaten, die von Amts wegen und ohne Rücksicht auf den Willen von Opfern staatlich verfolgt werden (z. B. Raub oder Erpressung), kann jeder erstatten, der Kenntnis erlangt. Die/der Anzeigende muss den Tathergang nicht selbst erlebt haben, sondern zeigt an, was geschehen sein soll, damit der Vorgang von der Polizei ermittelt und geprüft werden

kann. Der Bericht des Opfers/Geschädigten über den Vorgang sollte in solchen Fällen nicht nur dem Meldebogen, sondern auch dem Schreiben an die Polizei angefügt werden. Die Anzeige von Officialdelikten ersetzt jedoch nicht eine pädagogische Strategie des Umgangs damit durch die Schule, die dabei auch die möglicherweise stigmatisierende Wirkung der Strafverfolgung zu berücksichtigen hat.

→ mit der Anzeige nimmt die Schulleitung ihre Fürsorgepflicht wahr und macht deutlich, dass es sich hier um ein strafrechtlich relevantes und im Rahmen des Schullebens nicht hinnehmbares Fehlverhalten handelt

Sollten einer Schule verfassungsfeindliche Vorfälle rechts- bzw. linksextremistischer Art oder religiös fundamentalistische, insbesondere politisch indoktrinierende Äußerungen in Form von Schriften oder Plakaten per Post zugehen (Vorfälle mit Extremismusbezug), so sind diese sicherzustellen und an die zuständige Polizeidienststelle weiterzuleiten. Um die kriminaltechnische Untersuchung zu erleichtern, sollen möglichst wenige Personen die Zusendung berühren. Eine Meldung gemäß dem RS ist vorzunehmen.

5.2 Ein Strafantrag kann gemäß § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO bei der Polizei, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Bei einem Antragsdelikt stellt ein Strafantrag eine Prozessvoraussetzung dar, der innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und der Person der Täterin/des Täters von der bzw. dem Verletzten (der/dem gesetzlichen Vertreter/in oder Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten) oder vom sonstigen Antragsberechtigten zu stellen ist. Es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten und nimmt bei den sogenannten relativen Antragsdelikten die Ermittlungen von sich aus auf.

Antragsdelikte (*Antragsberechtigte*) sind laut Strafgesetzbuch insbesondere:

- § 123 StGB: Hausfriedensbruch (*Schulleitung*)
- § 185 StGB: Beleidigung (*Verletzte/r oder Dienstvorgesetzte/r*)
- § 186 StGB: Üble Nachrede (*Verletzte/r oder Dienstvorgesetzte/r*)
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (*Betroffene/r oder Dienstvorgesetzte/r*)
- §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (*Betroffene/r oder Dienstvorgesetzte/r bei Delikten gegen Amtsträger, ggf. Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichem Interesse*)
- § 241 StGB: Bedrohung (*Betroffene/r oder ggf. Dienstvorgesetzte/r*)
- § 303 StGB: Sachbeschädigung (*Betroffene/r, Schulleitung, auch Schulträger oder Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichem Interesse*).

Insbesondere in allen Fällen, in denen ein gezielter Angriff, und hierbei insbesondere jeder Angriff mit Waffengewalt, einer bzw. einen Beschäftigten in Ausübung seines Amtes trifft, ist grundsätzlich in Wahrnehmung der Fürsorgeverantwortung der Behörde eine Strafanzeige/ein Strafantrag von der Leitung

des staatlichen Schulamtes zu stellen. Das verdeutlicht der Verursacherin/dem Verursacher oder außenstehenden Dritten exemplarisch, welche Art der Grenzüberschreitung nicht hinzunehmen ist.

6. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung für die Betroffene bzw. den Betroffenen. Dies gilt bei Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten der Schulgemeinschaft. Die Lehrkräfte sind auf die Unterstützungsangebote der schulpsychologischen Beratung und Betroffene auf die kostenfreien Beratungsangebote der Opferhilfe e. V., Opferberatung Potsdam oder des Weißen Rings e. V., Landesbüro Brandenburg in Potsdam hinzuweisen. Die ebenfalls kostenfreie Beratung des Vereins Opferperspektive in Potsdam richtet sich an Betroffene rechter Gewalt. Die Kontaktdaten sind der beiliegenden Anlage 4 „Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten - Hinweise und Unterstützung“ zu entnehmen.

Gemäß § 4 Absatz 3 BbgSchulG erfordert es die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Grundsätzlich stehen neben ordnungsrechtlichen schulischen Maßnahmen vor allem Hilfsangebote der Schule (z. B. über die Information des Jugendamtes gemäß § 63 Absatz 3 BbgSchulG) im Vordergrund. Wenn das Wohl der Schülerinnen und Schüler ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt scheint, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Als weitere Maßnahme kommt eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über zu erreichende Erziehungs- und Bildungsziele gemäß § 44 Absatz 6 BbgSchulG in Betracht.

7. Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall

Nachfolgend werden einzelfallbezogene Interventionsangebote nach Gewalthandlungen dargestellt, die schulintern umgesetzt werden können. Diese sind jedoch nicht abschließend. Jede andere Form von erzieherischer pädagogischer Maßnahme kann umgesetzt werden; diese soll sich immer nach der Schwere der Handlung richten.

Die klare **Grenzziehung** durch die Schule direkt nach einer Tat als Signal für ein „Stopp!“ (ggf. mit einer Suspendierung nach § 64 BbgSchulG verbunden), entspricht dem klaren Bekenntnis, dass ein solches Verhalten in der Schulgemeinschaft nicht geduldet wird.

Diese Botschaft ist klar, kurz und knapp zu vermitteln und, bei Suspendierung und/oder Hausverbot, schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu wiederholen. Formale Verfahrenswege des § 64 BbgSchulG sind in der Folge umzusetzen (Anhörungen, Klassenkonferenz usw.).

Die **Normenverdeutlichung** durch externe Fachkräfte (z. B. Polizei), die der Verursacherin bzw. dem Verursacher Hinweise auf die Folgen des Regelverstoßes und das weitere Sanktionsverfahren geben soll, kann nach massiven Gewaltvorfällen erfolgen und findet entweder vor einer Klassenkonferenz statt bzw. ist bereits eine Auflage dieser Konferenz. Beim normenverdeutlichenden Gespräch werden die

Sichtweisen aller beteiligten Konfliktpartner reflektiert sowie Anlass, Hintergründe, Konsequenzen, aber auch die Wirkung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen besprochen. Das Gespräch kann auch im Beisein der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten geführt werden. Die Normenverdeutlichung durch den polizeilichen Jugendschutz entspricht diesem Format.

Ermahnungsgespräche sind durch Klassenlehrkräfte oder Schulleitungen einzusetzen, wenn eine Fortsetzung des Konfliktes zu anderer Zeit, an anderer Stelle oder mit anderen Mitteln zu befürchten ist. Hier ist die Sorge über eine Eskalation mit der klaren Haltung zu verknüpfen, dass eine Zuwiderhandlung in stärkerem Maße sanktioniert werden wird.

Einzubeziehen sind Racheakte, das Anstiften Dritter oder das Holen von Verstärkung. Ermahnungsgespräche können auch vor den bzw. im Beisein der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten geführt werden oder ihnen wird die Umsetzung eines solchen Gesprächs mitgeteilt. Auch **Gefährder-Ansprachen** der Polizei entsprechen diesem Format.

Grenzziehende, normenverdeutlichende und Ermahnungsgespräche sind einmalige, anlassbezogene Angebote für gewalttätige Schülerinnen und Schüler. Werden die benannten Inhalte befolgt, können konstruktive Konfliktlösungen und Reintegrationen in die Schulgemeinschaft erfolgen. Die Einsicht und Reue der Verursacherin bzw. des Verursachers bzgl. ihres bzw. seines eigenen Verhaltens sollten gefördert bzw. überprüft werden. Ist diese gegeben, können in der Folge Ausgleichsgespräche, Wiedergutmachungsangebote, Garantieerklärungen, Selbstverpflichtungen und Entschuldigungen entwickelt werden.

Wird ihnen mit Widerstand, Leugnung und anderen Neutralisierungsstrategien begegnet, sind weitere Maßnahmen umzusetzen, um die Verbindlichkeit der Ansagen zu gewährleisten.

Das können eine Klassenkonferenz, das Elterngespräch, die Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen, zum Jugendamt oder zur Polizei sein. Diese nächsten Schritte sind den betroffenen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen, um ihnen die konsequente Linie aufzuzeigen.

In allen Gesprächsformaten ist eine konsequente Gesprächsführung von zentraler Bedeutung.

In **Ausgleichsgesprächen** können Betroffene und Verursachende nach einer guten Vorbereitung durch schulische Fachkräfte die Tatumstände besprechen, die Folgen der Tat erkennen, die Angst, den Ärger und die Wut über die Tat seitens der bzw. des Betroffenen thematisieren und die Reue der Verursacherin bzw. des Verursachers als Vorbereitung auf Wiedergutmachung und Entschuldigung nutzen. Ziel ist die gemeinsame Aussöhnung. Die Moderation soll sachlich ausgewogen sein, allerdings steht der Schutz der bzw. des Betroffenen im Vordergrund.

Gleichwohl geht es in diesen Gesprächen nicht vorrangig um eine Normenverdeutlichung, sondern um eine Klärung der Konflikthintergründe und die Erarbeitung einer Grundlage für den gemeinsamen Verbleib in der Schule. Diese Ausgleichsgespräche sind durch schulische Fachkräfte moderierte Gespräche; sie unterscheiden sich von Schlichtungsgesprächen durch Mitschülerinnen und Mitschüler (Streitschlichtung). Die gemeinsam ausgearbeiteten Wiedergutmachungsleistungen und Entschuldigungen werden dokumentiert und überprüft.

Zur Aufarbeitung der Konflikthintergründe können **Mediationsgespräche** eingesetzt werden. Ausgebildete Beratungslehrkräfte oder Schulmediatoren leiten freiwillige Gespräche, in denen die Kontrahenten eigenständig eine Lösung für ihren Konflikt erarbeiten. Diese Gesprächsform bietet sich auch für eskalierte Erwachsenenkonflikte an. Bei Mediationsgesprächen ist im Unterschied zu den Ausgleichsgesprächen in der Regel deutlich, dass die beteiligten Konfliktpartner beidseitigen Anteil an der Eskalation haben. Das Ausgleichsgespräch führt eher „Verursachende“ und „Betroffene“ zusammen.

Sollte es sich um massive Taten und Bedrohungslagen handeln, sind schriftliche bzw. ggf. mündliche **Garantieerklärungen**, dass keine Gefahr von einer verdächtigten Schülerin bzw. einem verdächtigten Schüler ausgeht, einzufordern.

Eine zusätzliche **Selbstverpflichtung**, dass eine Verursacherin bzw. ein Verursacher eine Straftat oder Regelverletzung auf keinen Fall wiederholen wird, kann schriftlich eingeholt oder mündlich vor einer Klasse oder dem Kollegium vorgetragen werden. Insbesondere bei Wiederholungen sind die konfrontativen Formen geeignet, um die Verbindlichkeit der Selbstverpflichtung über mündliche Beteuerungen hinaus zu erhöhen.

Die **Wiedergutmachung** ist in der Pädagogik eine erfolgreiche Strategie auf problematisches Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern zu reagieren. Sie kann ein wirksames Mittel zur Bearbeitung von einseitig verursachten Konflikten sein und stellt damit in Abhängigkeit vom Kontext des Vorfalls und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine gute Alternative zu Sanktionen dar. Ziel ist es, die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit den Folgen ihres Verhaltens zu konfrontieren, dass sie emotional berührt werden und Verantwortung für den entstandenen Schaden übernehmen können. Damit können anstelle von Sanktionen mit den betroffenen Schülerinnen und/oder Schülern Wiedergutmachungsmöglichkeiten ausgehandelt oder bestimmt werden. Die Chance der Wiedergutmachung beinhaltet auch einerseits Verantwortung für schädigendes oder verletzendes Verhalten zu übernehmen und sich gleichzeitig als konstruktiv handelnd in der Schulgemeinschaft erleben zu können. Diese Erziehungsmaßnahme setzt darauf, zukünftiges Verhalten positiv zu beeinflussen.

Mögliche Ideen für eine Wiedergutmachung/Versöhnungsangebote (kann weiter untersetzt werden):

- Dienste und Aufgaben im Schulgebäude oder auf dem Schulhof übernehmen
- Schaden beheben
- bei Sachbeschädigung reparieren oder ggf. ersetzen (sh. Sachbeschädigungen)
- etwas zur Gestaltung des Klassen- oder der Unterrichtsräume übernehmen
- bei der Vorbereitung von Gruppenaktivitäten unterstützen und Verantwortung übernehmen
- Anderen etwas Gutes tun, etwas zu teilen
- Entschuldigungsformate
- sich gezielt mit Regeln zu beschäftigen
- ...

Fachliche Auflagen wie Referate, Besuche von Einrichtungen, soziale Aufgaben für die Klassen oder Schulgemeinschaft sollten verhältnismäßig sein und einen Zusammenhang zum Tatgeschehen aufweisen. Dienlich sind Maßnahmen, die der Verursacherin bzw. dem Verursacher einen Rollenwechsel

(Referat über Opferhilfeeinrichtungen) abverlangen, eine Verantwortungsübernahme (Hilfestellungen für jüngere Schülerinnen und Schüler, Patenschaften oder Klassenbetreuungen) einfordern oder eine Integrationsleistung (Nachhilfe-Angebote, soziale Aufgaben/Dienste, Unterstützung des Sekretariats oder der Hausmeisterin/des Hausmeisters) beinhalten.

Bei **Sachbeschädigungen** ist zu prüfen, ob die Wiederherstellung des Ursprungszustands eines Gegenstandes (Wände, Sanitäranlagen, Möbel) in Eigenleistung erfolgen kann. Zumeist stehen hier mangelnde Kompetenzen oder gesundheitliche Risiken entgegen.

Weitere einzelfallbezogene Maßnahmen und z. B. eine ergänzende Elternarbeit können abgewogen und umgesetzt werden. Projektangebote bzw. Projekttag von externen Anbietern zu speziellen Fragestellungen oder Themen (Projektwochen zur Gewaltprävention, Zivilcourage, Vorfälle mit Extremismusbezug usw.) können ebenso herangezogen werden.

Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen sind eine kurze Auswahl und nicht abschließend.

1. Was sind Notfälle und Krisen?

Notfallsituationen in Schulen können individuelle Unfallereignisse, Bedrohungs- und Gewalterfahrungen, Todesfälle oder Suizide sein. Eine Schule kann von Katastrophen oder Ereignissen wie Bränden, Sturmschäden, Überschwemmungen oder chemisch-biologischen Unfällen und komplexen Schadenslagen wie Massenunfällen, Gebäudeeinstürzen oder Amokläufen betroffen sein.

Gemeinsam ist diesen Ereignissen, dass sie aus dem Alltagsgeschehen herausfallen und die psychische und körperliche Integrität Einzelner, einer Gruppe oder der gesamten Schulgemeinschaft beeinträchtigen können. Neben unmittelbar Betroffenen wie direkt Anwesenden, Geschädigten oder Opfern können aber auch deren Angehörige, Freunde, Zeugen, Zuschauerinnen und Zuschauer oder Helferinnen und Helfer mittelbar betroffen und belastet sein.

Notfälle können innerhalb der Schule oder auf dem Schulweg eintreten und somit zu einem schulischen Krisenereignis führen. Sie können aber auch außerhalb der Schule im Freizeitbereich stattfinden und dennoch in der Schule große Betroffenheit auslösen. So kann beispielsweise der Tod einer Schülerin, eines Schülers oder einer Lehrkraft am Abend oder Wochenende am nächsten Schultag in der Schule zu einer Krise führen.

Die Begriffe „Notfall“ und „Krise“ lassen sich allerdings nicht trennscharf voneinander abgrenzen und werden auch in der Fachliteratur uneinheitlich verwendet. Zu beachten ist, dass zwar einerseits Notfälle zu einer Krise in der Schule führen können. Es ist aber auch umgekehrt vorstellbar, wenn z. B. die suizidale Krise einer Schülerin oder eines Schülers in einen Notfall – die konkrete Suizidhandlung – mündet.

Krisenbegriff nach Caplan (1964): Er beschreibt eine akute Überforderung eines gewohnten Verhaltens- und Copingsystems durch belastende innere oder äußere Erlebnisse, die sich durch Gefühle von Angst, Hilflosigkeit, Bedrohung und Kontrollverlust, Verlust des seelischen Gleichgewichts und innerer Druck äußern können.

Krisenbegriff nach Cullberg (1978): Er definiert Krise als den Verlust des seelischen Gleichgewichts, den ein Mensch verspürt, wenn er mit Ereignissen und Lebensumständen konfrontiert wird, die er im Augenblick nicht bewältigen kann, weil sie von der Art und vom Ausmaß her seine durch frühere Erfahrungen erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel zur Erreichung wichtiger Lebensziele oder zur Bewältigung seiner Lebenssituation überfordern.

2. Was ist eine außergewöhnliche Krisensituation, was ist der Unfallkasse Brandenburg zu melden?

- Amokläufe

- Massenunfälle
- Katastrophen
- tödliche (Schul-)Unfälle
- gefährliche Körperverletzung (mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen, etc.).

3. Was ist allgemein unter schwerwiegend zu verstehen, gibt es eine klare Definition?

Als schwerwiegend wird eine (meist negative) Sache, die wichtig ist, weil sie große Konsequenzen hat, definiert. Sie hat weitreichende Auswirkungen (z. B. ein Entschluss, eine Entscheidung) mit sehr unangenehmen Folgen (z. B. ein Fehler, eine Erkrankung).

Somit kann schwerwiegend als unbestimmter Rechtsbegriff gewertet werden.

4. Was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff?

Der „unbestimmte Rechtsbegriff“ bezeichnet im deutschen Recht einen Terminus innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands oder einer Norm, der vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert wird. Denn der objektive Sinngehalt erschließt sich häufig nicht auf den ersten Blick.

5. Warum gibt es so etwas wie den unbestimmten Rechtsbegriff?

Grund für das Vorhandensein unbestimmter Rechtsbegriffe ist, dass der Gesetzgeber nicht jeden regelungsbedürftigen Sachverhalt vorhersehen und bestimmen kann. Viele Paragraphen und gesetzliche Regelungen gewähren daher dem Rechtsanwender eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Norm. Der unbestimmte Rechtsbegriff kann hingegen sowohl auf der Rechtsfolgen- als auch auf der Tatbestandsseite einer Norm vorkommen.

6. Welche Vorfälle sind der schweren, gefährlichen und einfachen Körperverletzung zuzuordnen?

Schwere Körperverletzung (in Schulen eher selten):

Die vom Gesetzgeber als schwere Körperverletzung bezeichnete besondere Form der Körperverletzung kommt in der Praxis tatsächlich sehr selten vor. Sie wird im Allgemeinen aber häufig mit der gefährlichen Körperverletzung verwechselt. Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn die Körperverletzung zur Folge hat, dass beispielsweise das Sehvermögen, das Gehör, die Fortpflanzungsfähigkeit oder ein wichtiges Glied des Körpers verliert. Auch wenn das Opfer durch eine Körperverletzung erheblich dauernd entstellt wird oder anschließend (geistig) behindert ist, liegt die schwere Körperverletzung vor.

Gefährliche Körperverletzung:

Die gefährliche Körperverletzung kann durch fünf Formen der Tatbegehung erfüllt werden:

- mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich
- mittels einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug (z. B. geladene Schreckschusswaffe, geladene Gaspistole, Knüppel, Eisenstange, Katapult, Schere, Nadel, Gabel, Schlauch (bei Verwendung zum Schlagen), Würgeholz, fahrendes Kraftfahrzeug,

Rohrzange, Kleiderbügel, Schlüsselbund (bei Verwendung zum Schlagen), Schal (bei Verwendung zum Drosseln)

- mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (ein wuchtig geführter Kopfstoß gegen den Kopf des Verletzten; ein heftig geführter Faustschlag gegen Kopf; bei Fußtritten gegen den Kopf; bei Messerstichen in Brust, Rücken oder Bauch; beim Würgen unter Abschnüren der Halsschlagader oder Unterbrechung der Luftzufuhr bis zur Bewusstlosigkeit).

In der Praxis sind aber nur die vorgenannten drei Varianten häufig zu finden. Darüber hinaus fallen noch unter die gefährliche Körperverletzung:

- Taten durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
- Taten mittels eines hinterlistigen Überfalls.

Einfache Körperverletzung:

Die "einfache" Körperverletzung ist in § 223 StGB geregelt: *"Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, ..."*.

Unter der körperlichen Misshandlung verstehen die Juristen ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Was darunter subsumiert wird soll die nachfolgende kleine Auflistung zeigen (alle nachfolgenden Handlungen wurden als Körperverletzung angesehen und verurteilt:

- durch langandauerndes Nachstellen hervorgerufene depressive Verstimmung mit Schlafstörung und Konzentrationsstörung
- Schmerz nach einer Ohrfeige (ohne erhebliche Schmerzen nur eine Beleidigung)
- Festhalten im Schwitzkasten mit nachfolgenden Nackenschmerzen
- Abschneiden von Haaren beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit und kann damit den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Darüber hinaus gehen Gerichte meist von einer einfachen Körperverletzung aus, wenn

- das Opfer angespuckt oder gekratzt wird (das bloße Anspucken genügt nicht für eine Körperverletzung, eine solche wurde aber beispielsweise dann bejaht, wenn das Anspucken Brechreiz auslöst. Kratzen erfüllt nicht in jedem Fall den Tatbestand des § 223 StGB, bejaht wurde eine Körperverletzung beispielsweise bei starken schmerzverursachenden Kratzern.)
- oder etwa durchs Anrempeln blaue Flecke erleidet (Anrempeln mit blauen Flecken reicht grundsätzlich nicht für eine Körperverletzung aus. Die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit muss mehr als nur unerheblich sein, bei blauen Flecken wird das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich nicht bejaht.)

7. Sind alle (Gewalt-)Vorfälle über weBBschule/ZENSOS zu melden?

Nein, es sind nur die Gewaltvorfälle, die im Rundschreiben unter Nr. 2.3 aufgeführt sind, mittels des Meldebogens in weBBschule/ZENSOS meldepflichtig. Alle darüber hinaus gehenden Vorfälle (so z. B. auch die einfache Körperverletzung) sind nicht meldepflichtig.

8. Sind alle (Gewalt-)Vorfälle anzuzeigen?

Nicht alle Gewaltvorfälle sind auch anzuzeigen. Hier wird auf die Nrn. 2.5 und 2.6 des RS sowie auf den Abschnitt „Strafanzeige“ (Seite 7ff. dieser Anlage) verwiesen. Im Zweifel die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner Polizei hinzuziehen.

9. Was versteht man unter Strafanzeige?

Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts an ein Strafverfolgungsorgan, dass man Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt hat, der möglicherweise eine Straftat darstellt. Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)).

10. Was versteht man unter Strafantrag?

Ein Strafantrag ist das Verlangen, eine Person wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich zu verfolgen.

11. Was ist sexualisierte Gewalt und was umfasst diese?

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind oder einer bzw. einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um insbesondere Gewalt und Macht auszuüben oder aufgrund psychosexuellen Störungen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Im 13. Abschnitt Strafgesetzbuch ist diese Gewaltform als "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" definiert. Dazu zählen u. a.

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff / sexuelle Nötigung / Vergewaltigung
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

Zu sexualisierter Gewalt zählen z. B.

- herabwürdigende sexistische Kommentare
- unangenehme Berührungen
- Briefe, E-Mails oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- Anfertigen von persönlichkeitsverletzenden Aufnahmen ohne Einwilligung
- exhibitionistische Handlungen
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung.

Auch wenn nicht alle diese Formen eine strafrechtliche Bedeutung haben, können sie Betroffene in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Würde verletzen.

Sexualisierte Gewalt kann ebenso digital stattfinden. Hierzu zählen etwa das Versenden von Nacktbildern gegen den Willen der Betroffenen per Whatsapp, Facebook etc., das „Cybergrooming“ (Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet, um sexualisierte Gewalt online oder offline anzubahnen) oder die „Hatespeech“ (Hassrede), z. B. mit sexualisiertem Inhalt wie Vergewaltigungsdrohungen.

12. Wie verhält man sich rechtskonform bei Erhalt von kinder- und jugendpornografischem Material im Sinne des § 184b Strafgesetzbuch (StGB)?

Öffnen Sie keine entsprechenden Nachrichten, Dateien etc. und leiten Sie insbesondere nichts weiter. Informieren Sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter. Dies gilt auch, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich tatsächlich um entsprechendes Material handelt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unverzüglich die Polizei zu informieren. Dokumentieren Sie, wann und auf welche Weise Sie das Material erhalten haben.

13. Was ist unter Rechtsextremismus zu verstehen?

Weil der Rechtsextremismus an sich über kein homogenes ideologisches Konzept verfügt, gibt es für den Begriff keine einheitliche Definition. Dem Duden zufolge ist ein (Rechts)-Extremist ein politisch extrem eingestellter Mensch. Als (rechts)extremistisch bezeichnet wird eine extreme, politische Einstellung, die gezeigt, bezeugt, vertreten oder verfochten wird usw.

Rechtsextremismus ist demnach Extremismus im Sinne der Ideologie der äußersten Rechten.

Generell gilt: Rechtsextremisten lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und wollen – auch unter Anwendung von Gewalt – diese abschaffen und ein autoritäres oder gar totalitäres staatliches System errichten, in dem nationalistisches und rassistisches Gedankengut die Grundlage der Gesellschaftsordnung bilden sollen.

Das rechtsextreme Weltbild ist gekennzeichnet durch Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, völkische Ideologie, Antisemitismus, Geschichtsrevisionismus, einhergehend mit der Verherrlichung des NS-Regimes und Relativierung bis zur Leugnung des Holocaust, Diffamierung und Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats und seiner Institutionen. Nach einer Definition des Bundesverfassungsschutzes ist "Rechtsextremismus in Deutschland nicht ideologisch homogen. Eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit und eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete Fremdenfeindlichkeit sind allerdings bei allen Rechtsextremisten festzustellen."

Rechtsextremistische Ideologie ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar!

In der Praxis des Verfassungsschutzes werden folgende Merkmale als Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen gewertet. Diese werden in der Literatur als kennzeichnend für ein rechtsextremistisches Weltbild aufgeführt:

- ein aggressiver Nationalismus, für den nur die deutschen Interessen als Richtschnur gelten und der andere Nationen als "minderwertig" betrachtet
- der Wunsch nach einer Volksgemeinschaft auf "rassistischer" Grundlage, die die Rechte des Einzelnen beliebig einschränkt und der pluralistischen Gesellschaft das Modell des "Volkskollektivismus" ("Du bist nichts, Dein Volk ist alles") entgegengesetzt
- Antipluralismus
- eine aggressive, extrem gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit als Ergebnis einer Wiederbelebung rassistischen und damit verbunden antisemitischen Gedankenguts
- der Wunsch nach einem "Führerstaat" mit militärischen Ordnungsprinzipien (Militarismus)
- Relativierung oder sogar Leugnung der Verbrechen des "Dritten Reiches" und damit verbunden eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus und
- eine ständige Diffamierung der demokratischen Institutionen und ihrer Repräsentanten. Zur Auflösung der Fußnote.²

Rechtsextremistische bzw. rechtsextreme Ideologieansätze wurzeln im Nationalismus und im Rassismus. Sie sind von der Vorstellung geprägt, dass die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse die größte Bedeutung für das Individuum besitzt, und dem sind dann entsprechend die Rechte des Einzelnen untergeordnet.

Ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus ist häufig der Antisemitismus. Letzterer wird entweder durch offene Hetze ausgedrückt oder kommt verbrämt, in Andeutungen zutage.³

14. Was ist unter Antisemitismus zu verstehen?

Um Antisemitismus wirksam bekämpfen zu können und Antisemiten als solche enttarnen zu können, ist es notwendig, das Phänomen zu allererst zu erkennen und zu benennen. Ein wichtiges Instrument ist dabei die Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken (IHRA). [...]

Die Arbeitsdefinition ist auf den Kern des Phänomens komprimiert: auf falsche Schlussfolgerungen vom Individuum auf eine Gruppe und umgekehrt. Sie macht die Wahrnehmung von Juden, Jüdinnen oder für jüdisch gehaltene Personen zur Grundlage für Antisemitismus. [...]

Die vollständige Definition lautet wie folgt: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

² vgl. Armin Pfahl-Traughber, Der organisierte Rechtsextremismus in Deutschland nach 1945, in: Wilfried Schubarth, Richard Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Opladen 2001, 71 ff.

³ <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/41312/wann-spricht-man-von-rechtsextremismus-rechtsradikalismus-oder-neonazismus/#footnote-target-1>

Die Bundesregierung hat außerdem folgende Erweiterung verabschiedet: "Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein." [...]

Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt unheilvolle Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus [können] folgendes Verhalten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv [...]
- Das Verantwortlichmachen der Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nichtjüdinnen und Nichtjuden.
- Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des [Holocaust]
- Der Vorwurf gegenüber den Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.
- Der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christumordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.

Das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel.⁴

15. Was ist unter Rassismus zu verstehen?

Rassismus ist die Erfindung, dass es bei Menschen unterschiedliche „Rassen“ gibt. Und Rassismus ist die Erfindung, dass diesen „Rassen“ eine Ordnung oder eine Reihenfolge haben. Rassismus diskriminiert Menschen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigen heute: Die Erfindung der „Rassen“ ist

⁴ vgl. <https://www.zentralratderjuden.de/der-zentralrat/ueber-uns/ihra/>

falsch. Es gibt bei Menschen keine „Rassen“. Weil die Erfindung falsch ist, steht das Wort „Rasse“ in Anführungszeichen.

Ein rassistischer Gedanke ist zum Beispiel: Weiße Menschen sind besser als Schwarze Menschen. Wer rassistisch denkt, beachtet nicht die Persönlichkeit des einzelnen Menschen. Man denkt: Er oder sie hat eine dunkle Haut, eine bestimmte Sprache oder eine bestimmte Herkunft. Dann ist er oder sie auch weniger wert oder in der Reihenfolge weiter hinten.

Durch Rassismus werden bestimmte Menschen abgewertet, ausgegrenzt, verletzt und benachteiligt.

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, dass ein Mensch Erfahrungen mit Rassismus macht. Menschen machen zum Beispiel wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Haare, ihres Namens oder ihrer Sprache Erfahrungen mit Rassismus.⁵

Die UN-Antirassismuskonvention definiert rassistische Diskriminierung als „jede auf der vermeintlichen ethnischen Herkunft, „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationalen Ursprungs beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“.⁶

16. Was ist unter Linksextremismus zu verstehen?

Linksextremismus ist ein Sammelbegriff für alle gegen das Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der Werte von Freiheit und (sozialer) Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Anarchismus und Kommunismus ausdrücken.

Linksextremisten wollen die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen. An deren Stelle soll ein kommunistisches System beziehungsweise eine „herrschaftsfreie“, anarchistische Gesellschaft treten – je nach ideologischer Ausrichtung mit dem Sozialismus als Übergangsphase.

Einig sind sich Linksextremisten in der Notwendigkeit, den „Kapitalismus“ zu überwinden, von ihnen verstanden als untrennbare Einheit von marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung und demokratischem Rechtsstaat, welche allein der Erhaltung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen diene. So zielen Linksextremisten immer auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGo), wenn sie den „Kapitalismus“ bekämpfen. Die notwendige Überwindung des „Kapitalismus“ kann aus Sicht von Linksextremisten nicht durch politische Reformen, sondern nur durch einen Umsturz der bisherigen

⁵ vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/322448/rassismus/>

⁶ vgl. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/ethnische-herkunft-rassismus/ethnische-herkunft-rassismus-node.html>

Staats- und Gesellschaftsordnung erfolgen. Hierzu sind Linksextremisten grundsätzlich bereit, Gewalt einzusetzen.⁷

Für dogmatische Linksextremisten ist die Palästinasolidarität ein wesentliches und einander verbindendes Betätigungsfeld. Sie beinhaltet verschiedene Facetten bis hin zu Israelfeindschaft und Antizionismus. Zielgerichtet versuchen dogmatische Linksextremisten, Debatten und Demonstrationen mit Bezug zur Situation im Nahen Osten ideologisch und personell zu durchdringen.⁸

17. Was ist unter Islamismus /religiöser Extremismus zu verstehen?

"Islamischer Extremismus", auch Islamismus genannt, bezeichnet eine Form des religiös legitimierten politischen Extremismus. Er ist abzugrenzen vom Islam als Weltreligion, deren Ausübung in den Bereich der Religionsfreiheit fällt und durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert ist. Der islamische Extremismus hingegen ist eine politische Ideologie, die den Anspruch erhebt, die freiheitliche demokratische Grundordnung durch einen totalitären Gottesstaat zu ersetzen. Hierbei greifen Teile der islamisch-extremistischen Szene gezielt auf Gewalt und Terror zurück.

Islamische Extremisten sehen in Allah (wörtl.: Gott) den einzig legitimen Herrscher, Souverän, Richter und Gesetzgeber. Daraus leiten sie eine Einheit von Staat und Religion auf der Grundlage der Scharia ab, welche eine Gewaltenteilung obsolet mache. Sie lehnen von Menschen geschaffene Verfassungen, Gesetze und moralische Prinzipien, die nicht auf islamisch-religiösen Quellen beruhen, ab. Entsprechend verneinen sie die Gültigkeit von Grundrechten, wie etwa die die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Meinungsfreiheit oder die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Es existiert eine Vielzahl von islamisch-extremistischen Gruppen, welche sich hinsichtlich ihrer ideologischen Prämissen, Strategien, Mittel und geographischen Orientierungen unterscheiden und teils sogar gegenseitig bekämpfen. So sind im Land Brandenburg einerseits legalistische Islamisten aktiv. Sie versuchen, mit vielfältigen Anstrengungen langfristig Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen, um diese nach ihrem extremistischen Islamverständnis umzuformen. Hierfür bieten sie beispielsweise karitative Angebote an und solche für Bildung. Darüber hinaus versuchen sie bestehende Institutionen und Organisationen gezielt zu unterwandern. Diese Strategien werden in Brandenburg vor allem von islamischen Extremisten angewandt, die der Muslimbruderschaft nahestehen.

Darüber hinaus liegen dem Verfassungsschutz in Brandenburg auch Erkenntnisse aus dem salafistischen und jihadistischem Spektrum vor. Jihadististen sehen sich selbst als "Mujahidin" (Kämpfer, Gotteskrieger). Der bewaffnete Kampf und terroristische Aktionen sind ihre bevorzugten Mittel, um den totalitären Gottesstaat zu errichten. Die bekanntesten Organisationen sind der "Islamische Staat" (IS) und die regionalen Vertreter von Al-Qaida. Aus diesem islamistischen Spektrum sind für Brandenburg insbesondere Personen mit Bezügen zur islamistischen Nordkaukasischen Szene relevant. Eine

⁷ vgl. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/linksextremismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html

⁸ vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/linksextremismus/palaestina-solidaritaet-im-dogmatischen-linksextremismus.html>

Besonderheit für Brandenburg stellt die Verbindung der nordkaukasischen Szene mit organisierter Kriminalität dar.⁹

Ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus ist außerdem der Antisemitismus. Antisemitisches Gedankengut bildet dabei in den meisten Fällen einen wesentlichen gemeinsamen Nenner in der Ideologie des islamistischen Spektrums. Die Reaktionen auf die Lage im Nahen Osten seit dem terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel im Oktober 2023 zeigen zudem, dass eine feindliche Gesinnung gegenüber jüdischen Menschen und Israel inzwischen fast untrennbar Hand in Hand gehen. Die islamistische Propaganda fördert letzten Endes nicht nur antisemitisches Gedankengut, sie fordert dazu auf, den Gedanken auch Taten folgen zu lassen.¹⁰

⁹ vgl. <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/arbeitsfelder/islamischer-extremismus/#>

¹⁰ vgl. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/islamismus-und-salafismus-node.html>